



CH-3003 Bern

SECO: ■

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen: SECO-471.4-2/32/43

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 22. Juni 2023

Strafbescheid

gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

[REDACTED]

wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]
Holzikofenweg 36

3003 Bern

Tel. [REDACTED]

[REDACTED]@seco.admin.ch

<https://www.seco.admin.ch>



946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“) in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

I. Sachverhalt

1. Dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde am 19. September 2022 vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Sendung der Firma [REDACTED] (Sitz: [REDACTED], nachfolgend: [REDACTED] bzw. die «Beschuldigte») mit dem Bestimmungsland Russische Föderation gemeldet. Die Sendung wurde von der Zollstelle St. Margrethen vorläufig sichergestellt.

Die Lieferung von [REDACTED] sollte gemäss Ausfuhrliste vom 16. September 2022 an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation ausgeführt werden. Die Lieferung umfasst Lebensmittelfarbstoffe [REDACTED] der Zollltarifnummer 3203, Positionen 1 – 6 der Ausfuhrzollanmeldung, Bruttogewicht 10'583.9 kg, Wert gemäss Rechnung Nr. FVNNNN22090140: ca. 47'000 Euro.

2. Am 29. September 2022 wurde dieses Dossier betreffend mögliche Verstösse gegen die Ukraine-Verordnung durch die Beschuldigte vom Ressort Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen Exportkontrollen/Industrieprodukte (BWIP) an das Ressort Recht (OARE) des SECO überwiesen, mit dem Ersuchen, die Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen.
3. Mit E-Mail vom 28. Oktober 2022 informierte das SECO das BAZG, dass die Waren durch das BAZG freigegeben und an die Versenderin/Verkäuferin ([REDACTED]) für eine rechtmässige Verwendung retourniert werden können.
4. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 14. April 2023 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art.11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, bis zum 12. Mai 2023 zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
5. Die Beschuldigte ist dieser Aufforderung mit Einreichen ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2023 fristgerecht nachgekommen. Die Stellungnahme wurde von RA [REDACTED] sowie RA [REDACTED] den Rechtsvertretern von [REDACTED], verfasst.

In der Stellungnahme anerkennt [REDACTED] den ihr zu Last gelegten Sachverhalt. Sie erklärte, dass sie davon ausgegangen sei, dass der Verkauf der Lebensmittelfarbstoffe an eine in der Russischen Föderation domizilierte Gesellschaft zulässig sei. Auf welcher Grundlage sie damals zu diesem Schluss gekommen sei, sei nicht klar.

6. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 31. Mai 2023 mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Dieses wurde der [REDACTED] am selben Tag gemäss Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und ihr die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
7. Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 teilte [REDACTED] dem SECO mit, dass sie keine Bemerkungen zum Schlussprotokoll habe.

III. Rechtliches

8. Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verbietet den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.
9. Der Anhang 23 der Ukraine-Verordnung erwähnt unter Zollnummer 3203 Folgendes:

Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschliesslich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbstoffe (ausg. Zubereitungen der Nrn. 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)
10. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.
11. Wer vorsätzlich gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
12. Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.
13. Verstösse nach den Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

IV. Erwägungen

Objektiver Straftatbestand

14. Gemäss Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verboten. Farbstoffe sind im Anhang 23 der Ukraine-Verordnung unter Zollnummer 3203 erwähnt.
15. Die Beschuldigte veranlasste die Ausfuhr von Lebensmittelfarbstoffen im Wert von 47'000 Euro an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation. Die Sendung wurde von der Zollstelle St. Margrethen vorläufig sichergestellt und erreichte deshalb den vorgesehenen Empfänger [REDACTED] nicht (Siehe Ziff. I/1.). Die Beschuldigte bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2023 diesen Sachverhalt (Siehe Ziff. I/5.).
16. Indem [REDACTED] den Versand von unter den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fallende Lebensmittelfarbstoffe in die Russische Föderation veranlasste, hat sie gegen das Ausfuhrverbot von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstossen.

Subjektiver Straftatbestand

17. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.
18. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).
19. Der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben.
20. In ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2023 macht die Beschuldigte u.a. geltend, sie sei nicht bewusst gewesen, dass die Lebensmittelfarben einem in der Ukraine-Verordnung verankerten Verbot unterlägen.
21. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsicht schien bei der Beschuldigten erst vorzuliegen, als sie vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.
22. Das Verhalten der Beschuldigten stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob ein Export der Güter nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zulässig ist. Sie hat genauere Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Die Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

V. Strafzumessung

23. Wer fahrlässig gegen Art. 11a Abs.1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 StGB an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.
24. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).
25. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt

werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).

26. In ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2023 hat die Beschuldigte die Aufgaben der in die Transaktion involvierten Mitarbeitenden beschrieben. Allerdings lässt sich gemäss [REDACTED] kaum mehr rekonstruieren, wer das Geschäft schlussendlich autorisiert habe.

In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend aufgrund des nicht grossen Verschuldens und der geringfügigen Widerhandlung (vgl. nachfolgende Ziffern) eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die Beschuldigte zur Bezahlung der Busse verurteilt.

27. Das Verschulden ist nicht besonders gross. Die Beschuldigte hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ohne besondere kriminelle Energie gehandelt. Die Abwicklung des Ausführungsgeschäfts durch die Beschuldigte ist auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Zudem wurden die Waren letztlich nicht in die Russische Föderation ausgeführt, sondern konnten durch das BAZG an die [REDACTED] für eine rechtmässige Verwendung retourniert werden. Es liegt demnach kein erheblicher Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung vor.
28. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und zudem den vom SECO vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres eingestand.
29. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist eine Busse in der Höhe von 4'500 Franken angemessen.

VI. Verfahrenskosten

30. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.
31. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 1'260 Franken (Spruchgebühr von 1'200 Franken und Schreibgebühr von 60 Franken) festgelegt.

**Aufgrund dieser Erwägungen hat
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

erkannt:

1. [REDACTED] wird wegen Verletzung von Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. [REDACTED] wird zu einer Busse von 4'500 Franken verurteilt.
3. [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 1'260 Franken bestehend aus einer Spruchgebühr von 1'200 Franken sowie den Schreibgebühren von 60 Franken auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann die [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 5'760 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto IBAN CH7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]